

An die Wohnsitzgemeinde des Kindes (via Mail oder persönlich innerhalb der Frist für die Einschreibung [20. - 22. August] abzugeben; **Kopie des Personalausweises beilegen**)

EIGENERKLÄRUNG der Erziehungsverantwortlichen, die im verpflichtenden Kindergartenjahr selbst für die Bildung ihres Kindes sorgen
20__ - 20__

Die/Der Unterfertigte/r

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Adresse _____ Nr. _____

E-Mail-Adresse _____

erklärt

in ihrer/seiner Eigenschaft als Erziehungsverantwortliche/r des Kindes

_____, Geburtsdatum _____,

Geburtsort _____, für die Dauer des gesamten Kindergartenjahres ____/____

- mit ihrem/seinem Kind anstelle des Besuchs des verpflichtenden Kindergartenjahres Bildungstätigkeiten durchzuführen, welche die Umsetzung der Inhalte der jeweiligen Rahmenrichtlinien für den Kindergarten in Südtirol (Beschluss der Landesregierung vom 3. November 2008, Nr. 3990) garantieren;
- sich der strafrechtlichen Folgen einer Falscherklärung bei der Angabe der oben angeführten Daten und Informationen gemäß Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, bewusst zu sein;
- die Eigenerklärung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die elterliche Verantwortung laut Artikel 316, 337ter und 337quater ZGB, wonach unter anderem Entscheidungen über die Ausbildung des Kindes in gemeinsamer Absprache beider Elternteile und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Wünsche des Kindes getroffen werden müssen, abzugeben.

Ort/Datum _____ Der/Die Erziehungsverantwortliche _____

Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“, legt Folgendes fest:

„Der Kindergartenbesuch stellt ein Recht jedes einzelnen Kindes dar. Zur Verwirklichung dieses Rechts werden das Bildungsangebot des Kindergartens und die Möglichkeit, ihn zu besuchen, für alle Kinder gewährleistet. Der Kindergartenbesuch ist freiwillig. Ein Kindergartenjahr ist verpflichtend und wirkt sich nicht auf die Schulpflicht sowie auf das Bildungsrecht und die Bildungspflicht aus, die von der staatlichen Regelung vorgesehen sind. Die Landesregierung definiert die entsprechenden Kriterien und Details, wobei vorgesehen wird, dass für das verpflichtende Jahr keine Gebühr als Beteiligung an den Führungskosten eingehoben wird.“